Änderungen in der Alterssicherung der Landwirte durch die Abschaffung der Hofabgabeklausel

Wissensstand: 15. Dezember 2018

Haftung wird nicht übernommen.

Grundsätzliches

- Der Wegfall der Hofabgabe als Voraussetzung gilt rückwirkend ab 9. August 2018.
  Das heißt:
  Es ist möglich, eine Rente aus der Alterssicherung der Landwirte zu beziehen und gleichzeitig das Unternehmen weiter zu bewirtschaften.
  Das gilt für alle Rentenarten.

- Andere Regelungen gelten erst ab 1. Januar 2019. Darauf wird gesondert hingewiesen.

Grundsätzliches

- Regelaltersrenten und vorzeitige Altersrenten (VAR), bei denen am 1. Januar 2019 die Voraussetzungen hierfür (z.B. Wartezeit, Alter) vorlagen, können u.U. rückwirkend gewährt werden:
  - → Der Antrag muss bis zum 31. März 2019 gestellt werden.
  - → Die rückwirkende Gewährung gilt ab Bestehen aller Voraussetzungen - frühestens ab 1. September 2018.

    z.B. die Voraussetzungen für die VAR waren am 5. Oktober 2018 erfüllt.

    Die Rente wird rückwirkend zum 1. November 2018 gewährt.

Grundsätzliches

- Landwirte, die eine VAR oder eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) beziehen, sind unabhängig vom Alter versicherungsfrei.
  - → Rentner, die eine Hinterbliebenenrente beziehen und das Unternehmen des Verstorbenen weiter bewirtschaften, sind versicherungspflichtig als Landwirt …
    - ⇒ bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder
    - ⇒ bis zum Bezug einer eigenen EM-Rente oder VAR

- EM-Renten und Witwen-/Witwerrenten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit werden ab 1. Januar 2019 grundsätzlich befristet gewährt (i.d.R. für 3 Jahre, danach erneute Prüfung).

Grundsätzliches

- Ehegatten/Kinder von verstorbenen Versicherten erhalten künftig eine Hinterbliebenenrente, auch wenn sie selbst Landwirt sind

  → Das betrifft Ehegatten bzw. Kinder, die ein eigenes landwirtschaftliches Unternehmen führen.

- Personen, die Anspruch auf eine Rente für mitarbeitende Familienangehörige haben (Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente), können künftig gleichzeitig diese Rente beziehen und Landwirt sein (eigenes landwirtschaftliches Unternehmen).

- Höhere Mifa-Renten wegen Berücksichtigung von Landwirtsbeitragszeiten als Zurechnungszeiten.

  → rückwirkend zum 9. August 2018 werden alle Beitragszeiten als Landwirt (unabhängig von der Unternehmensabgabe) berücksichtigt

Grundsätzliches

- Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 10 Abs. 2 ALG (während Rehabilitationsleistungen, Schonungszeit etc.) wird nur an "versicherte" Landwirte erbracht.
  → Das heißt: Bezieher einer EM-Rente und VAR, die den Hof weiter bewirtschaften, haben keinen Anspruch auf BHH nach § 10 Abs. 2 ALG (Leistungserbringer ist die LAK).

  → Davon nicht betroffen ist ein Anspruch auf BHH, den die LKK oder LBG leistet.

- Überbrückungsgeld bei Tod des Landwirts und Weiterbewirtschaftung durch den Ehegatten wird nur gewährt, wenn keine Hinterbliebenenrente bezogen wird.
  → Galt bereits für BHH.

Regelaltersrente - § 11 ALG

Voraussetzung:

- Erreichen der Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr)
  - → Übergangsphase zwischen Geburtsjahrgang 1947 bis 1963
  - → schrittweise Erhöhung vom 65. auf das 67. Lebensjahr

- Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren

Vorzeitige Altersrente - § 12 ALG

Absatz 1:

Inanspruchnahme bis zu 10 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich

→ maßgebende Regelaltersgrenze 65. Lebensjahr bis Geburtsjahr 1957

→ im Geburtsjahr 1958 Aufstockung um jeweils 1 Monat (Nov. + Dez. gemeinsam) – z.B. Mai 1958 ⇒ 65 Jahre 5 Monate (November 2023)

→ ab Geburtsjahr 1959: 66. Lebensjahr

→ gilt nicht für MiFas

Voraussetzung:

- Ehegatte muss Anspruch auf Regelalters- oder vorzeitige Altersrente nach Abs. 2 haben oder gehabt haben

- Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren

Vorzeitige Altersrente - § 12 ALG

Absatz 2:

Inanspruchnahme frühestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres

Voraussetzung:

- Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren

Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte - § 87c ALG

Abschlagfreie Inanspruchnahme frühestens ab Vollendung des 63. Lebensjahres

→ gilt bis Geburtsjahrgang 1953

→ danach Anhebung auf 65. Lebensjahr bis Geburtsjahr 1963

→ ab Geburtsjahr 1964 nicht mehr möglich (ab 2030)

Voraussetzung:

- 1. Schritt: Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren
- 2. Schritt: Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren

Hinweis:
keine eigenständige Rente sondern i.V.m. § 12 Abs. 2 ALG zu sehen

Renten wegen Erwerbsminderung - § 13 ALG

Voraussetzung:

- Restleistungsvermögen von weniger als 6 und mehr als 3 Stunden/Tag
  ⇒ teilweise Erwerbsminderung

  oder

- Restleistungsvermögen von weniger als 3 Stunden/Tag
  ⇒ volle Erwerbsminderung

- 3 Pflichtbeitragsjahre zur LAK in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM

- Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren
  → ist vorzeitig erfüllt bei Erwerbsminderung wegen eines Arbeitsunfalls/ einer Berufskrankheit; gilt aber nur, wenn der Versicherte zu diesem Zeitpunkt versicherungspflichtig war

Renten wegen Todes

Witwen-/Witwerrente- § 14 ALG

Voraussetzung:

- der überlebende Ehegatte
  - → erzieht ein minderjähriges Kind (eigenes oder des Verstorbenen)
  - → hat das 47. Lebensjahr vollendet oder
  - → ist erwerbsgemindert (teilweise/volle Erwerbsminderung)

- Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren durch den Verstorbenen
  - → ist vorzeitig erfüllt bei Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit
  - → muss zu diesem Zeitpunkt versicherungspflichtig gewesen sein

- Ehe muss mindestens 1 Jahre bestanden haben

Renten wegen Todes
Waisenrente- § 15 ALG

Voraussetzung:

- Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren durch den Verstorbenen
  → ist vorzeitig erfüllt bei Tod des Versicherten aufgrund eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit

  → muss zu diesem Zeitpunkt versicherungspflichtig gewesen sein

Wartezeit – 5, 15 und 35 Jahre - § 17 ALG

1. Beitragszeiten zur AdL als Landwirt (Unternehmer und Ehegatte)

2. Beitragszeiten zur AdL als mitarbeitender Familienangehöriger (MiFa)

3. Pflichtbeitragszeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) (z.B. versicherungspflichtige Beschäftigung, Kindererziehungszeiten, Beitragszeiten wegen Pflege (ab Pflegegrad 2) → §§ 1 – 4 SGB VI) sowie gleichgestellte Zeiten der Sozialversicherung der ehemaligen DDR,

4. Zeiten einer Versicherungsfreiheit in der GRV (z.B. als Beamter)

5. Zeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV (z.B. Angestellte und selbständig Tätige)

Wartezeit

Wichtig:

Für Nr. 3 bis 5 gilt:

Es erfolgt keine Anrechnung, wenn für diese Zeiten

- bereits Beiträge zur Alterskasse gezahlt wurden oder
- der Unternehmer (§ 1 Abs. 2 ALG) von der Versicherungspflicht zur Alterskasse befreit war

  ⇒ das gilt nicht für Befreiung von der Versicherungspflicht als Landwirtsehegatte (§ 1 Abs. 3 ALG)

Die Nichtanerkennung dieser Beiträge ist oft ein Grund, warum die 35 Jahre Wartezeit nicht erfüllt werden.

„Wartezeit“ – 45 Jahre - § 23 Abs. 8 ALG

1. Pflichtbeiträge als Landwirt oder MiFa

2. freiwillige Beiträge (§§ 4 und 5 ALG), wenn für 18 Jahre Zeiten nach Nr. 1 nachgewiesen werden

3. Zeiten nach § 51 Abs. 3a und 4 SGB VI
   → z.B. Pflichtbeitragszeiten, Bezugszeiten von Arbeitslosengeld I (außer die letzten 2 Jahre vor Rentenbeginn), freiwillige Beiträge (wenn 18 Jahre Pflichtbeiträge GRV vorliegen), Berücksichtigungszeiten

⇒ Nr. 3 nur, wenn keine Belegung mit Zeiten nach Nr. 1

⇒ Zeiten während einer Befreiung als Landwirt (§ 3 ALG i.V.m. § 1 Abs. 2 ALG) werden hier anerkannt

Abschlag bei AdL-Renten - § 23 Abs. 8 ALG

Vorzeitige Inanspruchnahme - Abschlag:

Für jeden Kalendermonat vorzeitige Inanspruchnahme vermindert sich der allgemeine Rentenwert um 0,3 %

- EM-Renten → vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten
- Renten wegen Toden → vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Verstorbenen

⇒ Maximal 10,8 %

- Altersrente → vor Erreichen der Regelaltersgrenze

⇒ Bis zu 36,0 % (10 Jahre früherer Beginn)

Zuschlag bei AdL-Renten

Spätere Inanspruchnahme – Zuschlag:

Für jeden Kalendermonat späterer Inanspruchnahme einer Regelalters-rente erhöht sich der allgemeine Rentenwert um 0,5 %

⇒ Gilt nur noch bis zum 31.12.2018

⇒ wird aber auch noch gewährt, wenn die Rente bis zum 31.03.2019 beantragt wird und die Voraussetzungen für die „spätere“ Regelaltersrente (Wartezeit, Alter sowie die Monate nach der Regelaltersgrenze) am 31.12.2018 vorlagen

Hinzuverdienst/Einkommensanrechnung

Anwendung für:

- Erwerbsminderungsrenten (§ 27a Abs. 2 ALG i.V.m. § 83 Abs. 1 Satz 2 ALG)

- Hinterbliebenenrenten (§ 28 (Neurecht) und § 106 a ALG i.V.m. § 255 SGB VI (Altrecht))

- für vorzeitige Altersrenten ab dem 01.01.2019

  ⇒ keine Anrechnung, wenn am 31.12.2018 Anspruch auf eine VAR bestand und

  ⇒ der Antrag auf VAR bis zum 31.03.2019 gestellt wird

Hinzuverdienst – EM-Rente und VAR (§ 27a und 27b ALG)

Hinzuverdienst ist:

- Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit
  - ⇒ Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit
  - ⇒ Einkommen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen
    - → wird nur berücksichtigt, wenn der Rentenbezieher auch gleichzeitig Landwirt ist
    - → gilt ab 1. Januar 2019 (Bestandsschutz noch ungeklärt)
- Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung
- vergleichbares Einkommen
  - ⇒ Entschädigungen für Abgeordnete
  - ⇒ Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis

Hinzuverdienst - Erwerbsminderungsrenten

	West	Ost		
€/Monat	01-12/19	01-06/19	07-12/19	
teilweise Erwerbsminderung				
1/2 - Rente	2.616,60	2.503,37		= das 0,84-fache
Vollrente	2.149,35	2.056,34		= das 0,69-fache
volle Erwerbsminderung				
1/4 - Rente	2.616,60	2.503,37		= das 0,84-fache
1/2 - Rente	2.149,35	2.056,34		= das 0,69-fache
3/4 - Rente	1.588,65	1.519,91		= das 0,51-fache
Vollrente	450,00			

… der Bezugsgröße * Rentenwert West) bzw. * Rentenwert (Ost) / Rentenwert (West)

Ein zweimaliges Überschreiten der Grenze im Kalenderjahr bleibt außer Betracht.

Hinzuverdienst – vorzeitige Altersrenten

€/Monat (2019)	West	Ost	
1/3 - Rente	2.336,25	2.152,50	= das 0,75-fache
1/2 - Rente	1.775,55	1.635,90	= das 0,57-fache
2/3 - Rente	1.214,85	1.119,30	= das 0,39-fache
Vollrente	450,00		

… der Bezugsgröße

Ein zweimaliges Überschreiten der Grenze im Kalenderjahr bleibt außer Betracht.

Bestandsschutz: keine Anrechnung eines Hinzuverdienstes für VAR, für die zum 31.12.2018 ein Anspruch bestand und der Antrag bis zum 31.03.2019 gestellt wurde.

Einkommensanrechnung - Hinterbliebenenrenten

	West	Ost		
€/Monat	Juli 18 - Juni 19			
Neurecht				
Witwen(r)rente	1.268,39	1.215,32	= das 39,6-fache	des aktuellen Renten-wertes
Kinderzuschlag	179,37	171,86	= das 5,6-fache	
Altrecht (Renten bis 2001)				
Witwen(r)rente	845,59	810,22	= das 26,4-fache	
Kinderzuschlag	179,37	171,86	= das 5,6-fache	

⇒ Einkommen über diesen Werten wird zu 40 % auf die Rente angerechnet

⇒ keine Einkommensanrechnung bei Waisenrenten an volljährige Waisen seit 1. Juli 2015 (minderjährige immer unbegrenzter Hinzuverdienst)

Rentenhöhe und Rentabilität der Beiträge

Alterssicherung der Landwirte

Stand: 01/2019

Beiträge						ca. Rentenanspruch je Jahr	ca. Rentenanspruch 40 Jahre	Rücklauf des eingesetzten Kapitals in Jahren
W	12 Monate	x	253 €	=	3.036 €	14,78 €	591 €	17,11
O	12 Monate	x	234 €	=	2.808 €	14,14 €	566 €	16,54

Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung

Jahresbeitrag GRV (vorläufiges Durchschnittsgentgelt):								
W	38.901 €	x	18,6 %	=	7.236 €	32,03 €	1.537 €	18,83
O	35.887 €	x	18,6 %	=	6.675 €	30,69 €	1.473 €	18,12

W - West O - Ost

Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung

- Rentenbezieher, die das Unternehmen weiter bewirtschaften, werden grundsätzlich als Unternehmer in der LKV versichert.
  → Es gilt: „Aktiv“ vor „Passiv“

- Nicht als Unternehmer wird versichert, wer einen landwirtschaftlichen Betrieb unterhalb der Mindestgröße bewirtschaftet.
  → Es bleibt die Versicherung als Rentner.

- Die SVLFG prüft derzeit die Einstufung der Unternehmereigenschaft bei einem Ausscheiden aus der aktiven Unternehmensführung mit Nullbeteiligung (Ergebnis voraussichtlich Januar 2019)
  (bisher Beitragsklasse 2)

Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Versicherung als Unternehmer bei gleichzeitigem Rentenbezug

Der Beitragsbemessung liegen zu Grunde:

- Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft ⟹ Beitragsklassen
- Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zahlbetrag der Versorgungsbezüge
  - AdL-Rente

  } 7,75 %

  - weitere Versorgungsbezüge
- Arbeitseinkommen aus außerland-/außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit

  } 15,5 %

Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Versicherung als Rentner bei gleichzeitiger Weiterbewirtschaftung unterhalb der Mindestgröße

Der Beitragsbemessung liegen zu Grunde:

- Zahlbetrag der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
- Zahlbetrag der Versorgungsbezüge
  - AdL-Rente

} 7,75 %

  - weitere Versorgungsbezüge
- Arbeitseinkommen aus außerland-/außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit

} 15,5 %